

UNTERRICHTSBEDINGUNGEN UND SCHULORDNUNG

1 Anmeldung und Kündigung

- 1.1) Anmeldung und Kündigung bedürfen der Schriftform (Brief oder E-Mail) und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.
- 1.2) Kündigungen sind zum 31.01. und 31.07. des Jahres, also zum Ende der Schulhalbjahre der allgemein bildenden Schulen möglich. Die Kündigung muss bis zum 15.12. bzw. 15.6. zugegangen sein.
- 1.3) Eine kostenlose Schnupperstunde für ein Instrument kann jederzeit individuell mit der jeweiligen Lehrkraft vereinbart werden.
- 1.4) Die erste Unterrichtsstunde findet in der ersten Woche des Monats statt, in dem der Unterricht aufgenommen wird. Die ersten 4 Unterrichtsstunden sind kostenpflichtige Probestunden. Wenn der Unterricht nach den Probestunden nicht weiter geführt werden soll, reicht eine formlose, schriftliche Mitteilung spätestens 3 Tage nach der letzten Probestunde.

2 Unterricht

- 2.1) Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt. Während der Schulferien und an Feiertagen wird kein Unterricht erteilt. Für die Musikschule gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen im Bundesland Hessen, einschließlich der beweglichen Ferientage der Frankfurter Schulen.
- 2.2) Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Verhinderungen sind der Lehrkraft so früh wie möglich mitzuteilen; sie entbinden nicht von der Zahlungspflicht.
- 2.3) Vernachlässigung des Unterrichts, ungenügende Leistung, ungebührliches Verhalten des Schülers oder Nichtzahlung des Unterrichtsgeldes berechtigen nach Verwarnung zum Ausschluss des Schülers aus der Musikschule.

3 Unterrichtsentsgelt

- 3.1) Für jede neue Anmeldung wird eine einmalige Anmeldegebühr von 10,00 € berechnet.
- 3.2) Das Unterrichtsentsgelt ist ein Jahresentsgelt und wird in 12 gleichen monatlichen Raten fällig. Die Zahlung der Entgelte ist nur per Bankeinzug möglich. Der Jahresbeitrag schließt auch die unterrichtsfreien Zeiten an Ferien- und Feiertagen ein.
- 3.3) Erhöhungen der Unterrichtsentsgelte werden mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.
- 3.4) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder die Musikschule, wird für jedes Kind eine Geschwisterermäßigung gewährt. Die Geschwisterermäßigung bezieht sich nur auf Kinder ohne eigenes Einkommen, alle übrigen Familienangehörigen erhalten keine Ermäßigung.
- 3.5) Erwachsene nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zahlen einen Aufschlag von 10% auf die Jugend-Tarife.
- 3.6) Jugend-Tarife:

		Monatlich (erm.)	Jährlich (erm.)
Einzelunterricht	30 min	60,- € (54,- €)	720,- € (648,- €)
	45 min	90,- € (80,- €)	1.080,- € (960,- €)
2er Gruppe	30 min	36,- € (33,- €)	432,- € (396,- €)
	45 min	54,- € (49,- €)	648,- € (588,- €)
3er Gruppe	30 min	28,- € (26,- €)	336,- € (312,- €)
	45 min	41,- € (37,- €)	492,- € (444,- €)
4er Gruppe	30 min	24,- € (22,- €)	288,- € (264,- €)
	45 min	37,- € (34,- €)	444,- € (408,- €)

		Monatlich (erm.)	Jährlich (erm.)
Musikalische Früherziehung	30 min	18,- € (17,- €)	216,- € (204,- €)
	45 min	28,- € (26,- €)	336,- € (312,- €)
Instrumentaler Orientierungskurs	2er-Gruppe (30 min)	36,- € (33,- €)	432,- € (396,- €)
	3er-Gruppe (45 min)	41,- € (37,- €)	492,- € (444,- €)
	4er-Gruppe (45 min)	37,- € (34,- €)	444,- € (408,- €)

4 Unterrichtsausfall

4.1) Bei der Bemessung des Unterrichtsentgeltes ist ein gewisser unvorhersehbarer Unterrichtsausfall bereits berücksichtigt.

4.2) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Schule zu verantworten hat, mehr als dreimal in einem Schuljahr aus, so werden die Gebühren auf Antrag ab der 4. Stunde erstattet. Bei Unterrichtsausfall wegen höherer Gewalt oder auf Anordnung einer Behörde ist eine Schulgelderstattung ausgeschlossen.

4.3) Bei Erkrankung des Schülers von zusammenhängend mindestens vier Wochen besteht ein Anspruch auf Gutschrift des Entgeltes. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Ferienzeiten sind keine Ausfallzeiten.

4.4) Ein Anspruch auf Ersatz einer vom Schüler versäumten Stunde besteht nicht.

4.5) Ist der Lehrer verhindert, so holt er den Unterricht nach oder sorgt für Vertretungsunterricht. Bei Krankheit ist er von dieser Pflicht entbunden. Bei längerer Erkrankung des Lehrers wird das anteilige Entgelt ab der 3. Woche erstattet, wenn die Musikschule keine Ersatzlehrkraft stellen kann.

4.6) Wenn durch Krankheit des Lehrers mehr als 2 Stunden im Schulhalbjahr ausfallen, wird für jede weitere ausfallende Stunde das anteilige Entgelt erstattet.

4.7) Reduziert sich beim instrumentalen Gruppenunterricht die Teilnehmerzahl durch Ausscheiden eines oder mehrerer Schüler, so bemüht sich die Musikschule, die Gruppe mit neuen, passenden Schülern aufzufüllen. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Musikschule den Eltern/Schülern eine neue Unterrichtsform anbieten. Wird keine Einigung erzielt, ist auch eine außerordentliche Kündigung nach Absprache mit der Schulleitung möglich.

5 Gesundheitsbestimmungen

5.1) Der Schüler verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn er so krank ist, dass für die Lehrkraft oder die Mitschüler eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Das Unterrichtsentgelt bleibt davon unberührt.

6 Aufsicht

6.1) Eine Aufsichtspflicht der Musikschule besteht nur während der Unterrichtszeit. Sie beginnt beim Betreten des Unterrichtsraumes und endet beim Verlassen desselben. Es besteht keine gesonderte Unfallversicherung für die Schüler/innen.

7 Haftung

7.1) Eine Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeder Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.